

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master Online Parodontologie vom 8. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 7, S. 8–19, vom 8. Februar 2008) in der Fassung der Dritten Änderungsatzung vom 27. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 102, S. 402–411)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat in seiner Sitzung am 21. März 2007 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Online Parodontologie“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Februar 2008 erteilt.

§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den an der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde des Universitätsklinikums Freiburg, Abteilung für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingerichteten Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie“, abgekürzt „M.Sc. Parodontologie und Periimplantäre Therapie“, verliehen.

§ 2 Ziel des Studiengangs

(1) Ziel dieses Studiengangs ist es, berufstätige Zahnärzte in einem akademisch anspruchsvollen, anwendungs- und praxisorientierten Postgraduate-Studium der Parodontologie und Periimplantären Therapie fortzubilden, das sich an den Standards der European Federation of Periodontology (EFP) orientiert.

(2) Im Hinblick auf die berufsbegleitende Konzeption des Studiengangs werden bei der Bereitstellung des Lehrangebots die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) eingesetzt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie geregelt.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde setzt die Medizinische Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein und bestimmt den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie durchführen; mindestens zwei von ihnen müssen der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität angehören. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an der Medizinischen Fakultät hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie durchführt, treten beziehungsweise ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin mit Prüfungsbefugnis, der/die die genannten Voraussetzungen erfüllt. Für jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses wird zugleich ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin be-

stellt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der/Die Vorsitzende ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Zulassungs- und Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studieninhalte

(1) Die Regelstudienzeit im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit sechs Semester. Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module. Die in den einzelnen Modulen zu belegenden Lehrveranstaltungen sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

Modul	Art	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagen	S+Pr+O	3	1	PL: schriftlich
Angewandte Anatomie	Pr+O	6	1	PL: schriftlich und praktisch
Orale Mikrobiologie und Pathogenese	O	5	2	PL: schriftlich
Parodontales Behandlungskonzept	Pr+O	9	2	PL: mündlich
Chirurgische Parodontitis-Therapie und Implantologie	Pr+O	12	3–4	PL: schriftlich und praktisch
Behandlungskompetenzen I Studiengangbezogene Patientenbehandlung		12	3–6	SL
Behandlungskompetenzen II Dokumentation der eigenen Patientenfälle		12	3–6	PL: schriftlich
Arzneimitteltherapie	O	7	4	PL: schriftlich
Orale Medizin	O	4	4	PL: mündlich
Praxismanagement	Pr+O	4	5	PL: schriftlich
Synoptische Zahnheilkunde	Pr+O	10	6	PL: mündlich
Abschlussmodul Masterarbeit Mündliche Prüfung		14 2	5–6	PL: schriftlich PL: mündlich

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; O = Online-Veranstaltung; Pr = Praktikum; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten und bestehen aus Präsenzveranstaltungen, multimedialen Veranstaltungen und/oder Fernstudieneinheiten. Die zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien sind zum Teil in englischer Sprache verfasst.

§ 6 ECTS-Punkte

Der Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie hat einen Leistungsumfang von 100 ECTS-Punkten. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die ECTS-Punkte spiegeln den vorgesehenen Arbeitsaufwand für multimediale Lehrveranstaltungen, Fernstudieneinheiten, Präsenzlehrveranstaltungen, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen wider. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7 Umfang und Art der Prüfungen für die Erlangung des Master-Grades

Im Rahmen der Erlangung des Master-Grades müssen folgende Leistungsnachweise mit Erfolg erbracht werden:

1. studienbegleitende Prüfungen (§ 8, § 9, § 10, §11)
2. acht eigene aufbereitete Falldokumentationen (Patientenfälle) (§12)
3. eine Masterarbeit (§ 19) und
4. eine mündliche Abschlussprüfung über die Masterarbeit (§ 20)

Diese Leistungsnachweise werden gemäß § 13 beurteilt.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) In jedem Modul, das nicht nur Studienleistungen beinhaltet, sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen. Hierdurch hat der/die Studierende nachzuweisen, dass er/sie selbständig wissenschaftlich arbeiten kann, die Grundzüge des Studienstoffes beherrscht und zu ihrer exemplarischen Vertiefung befähigt ist.

(2) Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig – spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen – in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 9 Meldung und Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- an der Albert-Ludwigs-Universität im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie eingeschrieben ist und
- seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist vor der ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(4) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jeder/jede Studierende bis zu einem vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin schriftlich oder per Online-Anmeldung bei dem Studiengangkoordinator/der Studiengangkoordinatorin anmelden. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin ca. 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) In einem Referat soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich seines Fachgebietes auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Praktische Prüfungen werden als Einzelprüfung abgehalten. Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die praktische Prüfung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, sowie andere schriftliche Leistungsnachweise (Hausarbeiten und Protokolle).

(2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

(3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(4) In einer Hausarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.

(5) In einem Protokoll soll der Kandidat/die Kandidatin in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass er/sie mit Erfolg an einem Seminar, Projekt, Praktikum oder einer anderen Lehrveranstaltung teilgenommen hat.

(6) Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Protokolle sind in deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

(7) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 19 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

§ 11a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 14 Absatz 1 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§12 Falldokumentationen (Eigene Patientenfälle)

(1) In Falldarstellungen soll der Kandidat/die Kandidatin Patientenfälle in Form einer Krankengeschichte inklusive Epikrise aufarbeiten.

(2) Zu Studienbeginn erhalten die Studierenden eine Richtlinie für die Vorlage von Falldokumentationen, mit der Zahl der vorzulegenden Behandlungsfälle, deren Indikation, der Beschreibung der vorzulegenden Dokumentationsunterlagen wie Befunde, Diagnostik, Röntgenaufnahmen, Bilddokumentationen, Behandlungsverlauf und Ergebnissen von Nachkontrollen.

(3) Die fertig erstellten Falldokumentationen (Gesamtanzahl acht) sind bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung vorzulegen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin.

(2) Der Bewertung der Prüfungsleistungen liegt folgende Notenskala zugrunde:

- | | | |
|------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zu differenzierten Bewertungen der Leistungen sind Zwischennoten zulässig, die durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die jeweilige Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Bei der Bildung der nach Absatz 2 zu ermittelnden Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so ermittelten Modulnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Albert-Ludwigs-Universität erbracht wurden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie der Albert-Ludwigs-Universität im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung soll versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie mehr als zwei Drittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere von der Landes Zahnärztekammer zertifizierte curriculare Fortbildungen in der Parodontologie, werden angerechnet, sofern sie gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind. Sie dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.

(7) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sind von dem/der Studierenden spätestens bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(10) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie oder in einem äquivalenten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befinden.

§ 16 Fehlzeiten, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Fehlzeiten während der Präsenzphasen müssen dem Studiengangskordinator/der Studiengangskordinatorin mitgeteilt werden. Fehlzeiten, die 20 Prozent der Summe aller Präsenzphasen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie überschreiten, müssen im selben Umfang zu einem späteren Termin nachgeholt werden. Die Nachholung von Fehlzeiten ist beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.

(2) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(3) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(4) Wird der Rücktritt vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen

gen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(6) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(7) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung nach vorheriger Ermahnung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 5 oder 7 kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

§ 16a Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder durch eine zuständige Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
3. an der Albert-Ludwigs-Universität im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie eingeschrieben ist,
4. den Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang nicht verloren hat,
5. im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu stellen, der die Entscheidung über die Zulassung trifft. Negative Entscheidungen sind vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu bestätigen. Dem Antrag sind Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Masterprüfung in einem Studiengang der Parodontologie oder der Periimplantären Therapie nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind, oder der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfung in einem Masterstudiengang der Parodontologie oder der Periimplantären Therapie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang der Parodontologie oder der Periimplantären Therapie an einer Hochschule in Deutschland bereits verloren hat, oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema auf dem Gebiet der Parodontologie und der periimplantären Therapie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit, für die 14 ECTS-Punkte vergeben werden, beträgt acht Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 14 Absatz 1 gestellt. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines bestimmten Betreuers/einer bestimmten Betreuerin besteht nicht. Der Prüfer/Die Prüferin meldet den Themenvorschlag dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss; durch die Meldung besteht die Verpflichtung zur Betreuung der Masterarbeit. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Das Thema der Masterarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss vergeben. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Erstgutachters/Erstgutachterin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit einzureichen. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Der/Die Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß (Absatz 3 Satz 7) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) im vorgegebenen Dateiformat beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Text der Masterarbeit (Schriftgrad 11 pt, Zeilenabstand anderthalbfach) soll einschließlich Tabellen und Abbildungen einen

Umfang von 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Bei Einreichung der Masterarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Masterarbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Masterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Masterarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

Reicht der/die Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 14 Absatz 1 zu bewerten. Von diesen ist einer/eine der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit, der/die andere Prüfer/Prüferin wird im Benehmen mit dem Erstprüfer/der Erstprüferin vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüfer/Prüferinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; dabei gilt § 13 Absatz 4 entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestimmt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin gemäß § 14 Absatz 1; der Zulassungs- und Prüfungsausschuss setzt sodann im Rahmen der vorliegenden Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen die Note fest.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 1 erfüllt und
 2. alle übrigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit bestanden hat.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung ist eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten je Prüfling und einem Leistungsumfang von zwei ECTS-Punkten. Sie wird im Rahmen einer Kollegialprüfung mit zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 14 Absatz 1 abgenommen. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt und dem/der Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung bezieht sich auf die folgenden beiden Themenbereiche:
 1. die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit (1 ECTS-Punkt) und
 2. allgemeine Themen der Parodontologie und der periimplantären Therapie sowie die Dokumentation der eigenen Patientenfälle im Modul Behandlungskompetenz II (1 ECTS-Punkt).

Für die Bewertung gelten § 13 Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen; es ist Teil der Prüfungsakten. Das Ergebnis wird dem/der Studierenden im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekanntgegeben.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung (§ 8) nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Sind mehr als zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder erscheint die Kandidatin/der Kandidat nicht zur Wiederholungsprüfung, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang ist erloschen.

(2) Wird die Masterarbeit (§ 19) mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Ein Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit ist schriftlich binnen eines Monats nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen. Bei nicht fristgerechter Wiederholung oder bei erneuter

Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erloschen. Eine Rückgabe des zweiten Themas der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung, die mit nicht ausreichend bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach der Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 22 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsleistungen gehen mit dem jeweils angegebenen Anteil in die Berechnung der Gesamtnote ein:

1. die Note der Masterarbeit mit 25 Prozent,
2. die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 12,5 Prozent,
3. die Note im Modul Behandlungskompetenzen II mit 12,5 Prozent und
4. alle Prüfungsleistungen in den übrigen in § 5 Absatz 1 aufgeführten Modulen zusammen mit 50 Prozent.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Ergibt sich die Gesamtnote „nicht ausreichend“, ist die Masterprüfung nicht bestanden.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses (§ 5) teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Gesamtnote nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

§ 23 Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Darin wird festgestellt, dass die Kandidatin/der Kandidat erfolgreich am Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie teilgenommen und den akademischen Grad ‚Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie‘ erworben hat. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung und die erzielte Gesamtnote (einschließlich Dezimalnote) aus. Als Datum des Zeugnisses gilt der Tag, an dem die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Damit wird die Verleihung des Master-Grades Master of Science beurkundet. Das Zeugnis und die Master-Urkunde werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist dem Zeugnis eine Leistungsübersicht in englischer Sprache beizufügen (Transcript of Records). Außerdem wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die

betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären. Wird die Prüfung als teilweise nicht bestanden erklärt, muss dem Kandidaten/der Kandidatin die Möglichkeit eingeräumt werden, die fehlenden Prüfungen in einem angemessenen Zeitraum abzugeben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Hierüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Dem Studenten/Der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 25 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt, einschließlich ihrer Bewertungen.

(2) Der Antrag auf Akteneinsicht ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der die Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(3) Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68f. VWGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor/die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

§ 26 Studiengebühren

Für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie erhebt die Albert-Ludwigs-Universität Studiengebühren.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Änderungssatzungen:

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master Online Parodontologie vom 8. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 7, S. 8–19, vom 8. Februar 2008)

Erste Änderungssatzung vom 26. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 33, S. 83–84, vom 26. März 2008):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2008 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 86, S. 592–594):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 22. September 2010 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 28. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 102, S. 402–411):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Bereits vor dem 1. Oktober 2012 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen, Jg. 41, Nr. 86, S. 592–594) bis längstens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen.